



# BEKANNTMACHUNG

*gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB  
i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB*

## **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ - allgemeines Wohngebiet (WA) -**

Der Gemeinderat hat am 08.09.2022 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ beschlossen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ ortsüblich bekannt gemacht.

**Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im  
Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Peragerstraße“  
- allgemeines Wohngebiet (WA) -  
tritt mit dieser Bekanntmachung vom 12.09.2022 in Kraft.**

**Die Flächennutzungsplan-Berichtigung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanberichtigung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanberichtigung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel Perach

am: 24.10.2022

bis: 09.12.2022

Abnahme am:

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 24. Oktober 2022

**Gemeinde Perach**

.....  
**Georg Eder, 1. Bürgermeister**

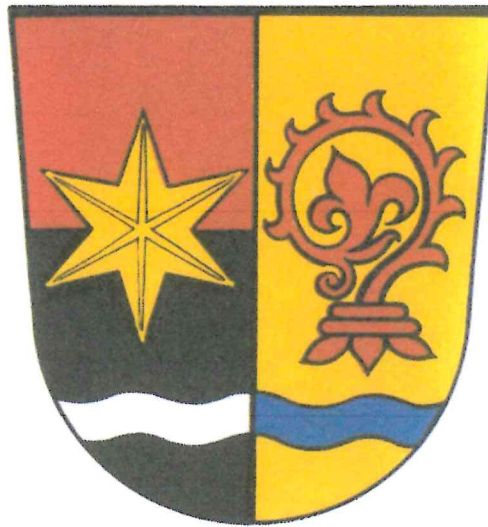
**Berichtigung**  
(4. Änderung)  
des Flächennutzungsplanes

**"Perach"**

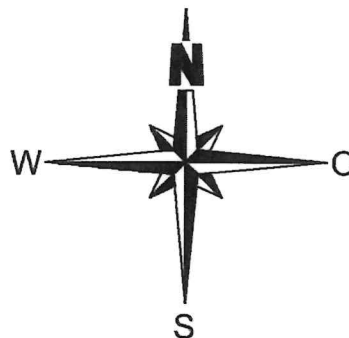
mit Inkrafttreten vom 17.07.2006  
der Gemeinde Perach (84567 Perach)  
Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern

Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach  
Der Flächennutzungsplan wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom  
29.05.2006 in der Fassung vom 24.01.2006/29.05.2006 festgestellt.

Die Genehmigung wurde am 17.07.2006 gemäß § 6 BauGB  
ortsüblich bekanntgemacht.



**Genehmigungsfassung**



M = 1 : 5000

gefertigt: Perach, den 04.08.2022

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann  
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn  
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27  
E-Mail: [Info@ib-spermann.de](mailto:Info@ib-spermann.de)

# Begründung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach wird im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ im Wege der Berichtigung angepasst. (§ 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt und weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ab. In dem betreffenden Bereich wird daher der wirksame Flächennutzungsplan berichtigt.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ stellt der bisher wirksame Flächennutzungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Obstwiese dar; hier soll entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zukünftig im Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Die sich durch die Berichtigung ergebenden Flächennutzungen sind anhand der planzeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

## Verfahrensvermerke

### 1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ Aufstellung und Inkrafttreten

Die Gemeinde Perach erließ mit der Satzung vom 20.04.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ i. d. F. vom 20.04.2022. Dieser Bebauungsplan ist am 09. JUNI 2022 in Kraft getreten.

### 2. Änderung Flächennutzungsplan 2.1 Änderungsbeschluss

Im Nachgang zur Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach im Wege der Berichtigung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Perach am 08. SEP. 2022 gefasst.

Perach, den 24. OKT. 2022



Georg Eder, 1. Bürgermeister

### 2.2 Öffentliche Auslegung/Genehmigung

Eine öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB sowie Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB sind aufgrund der rein redaktionellen Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen hier keine Anwendung finden.

### 2.3 Inkrafttreten

Der berichtigte Flächennutzungsplan tritt mit der Bekanntmachung vom 24. OKT. 2022 in Kraft und wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 24. OKT. 2022



Georg Eder, 1. Bürgermeister